



Niedersächsische  
IHK-Arbeitsgemeinschaft  
Hannover-Braunschweig



## Merkblatt PQ-VOL

Der Inhalt dieses Merkblattes ist Bestandteil des Antrages zur Eintragung  
in die Präqualifizierungsdatenbank VOL (PQ-VOL)

### 1. Allgemeines

Die Präqualifizierungsdatenbank VOL ist ein bundesweites Register für präqualifizierte Unternehmen für Lieferung und Leistungen nach VOL/A unterhalb und oberhalb der Schwellenwerte. Die Präqualifizierung wird dezentral durchgeführt.

Die IHK Hannover und die IHK Braunschweig sind im Rahmen der niedersächsischen IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig (nds. IHK-AG Hannover-Braunschweig) Ansprechpartner für die PQ-VOL für die Unternehmen in ihrem Bezirk. Sie kooperieren bei der Zertifizierung mit der Auftragsberatungsstelle Hessen (ABSt Hessen).

Für die Eintragung in das Register ist ein formeller Antrag über die PQ-Stelle Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig zu stellen und dann beim Kooperationspartner, der Auftragsberatungsstelle Hessen, einzureichen.

Der Antrag ist erhältlich unter **[www.pq-vol-hannover.de](http://www.pq-vol-hannover.de)**

Der Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben per Fax zu senden an:

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Marita Schäfer

Bierstadter Str. 9

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 974588-0

**Fax: 0611 974588-20**

[marita.schaefer@absthessen.de](mailto:marita.schaefer@absthessen.de)

Für jede Neueintragung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 215 (inkl. 19% USt.) und für jede der möglichen jährlichen Verlängerungen ein Betrag in Höhe von € 155 (inkl. 19 % USt.) erhoben, der jeweils im Voraus an die Auftragsberatungsstelle Hessen zu entrichten ist.

Durch die Aufnahme in das PQ-VOL gelten die jeweils nach der Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen, Teil A (VOL/A), von den Beschaffungsstellen bei Vergabeverfahren zu fordernden Einzelnachweise über die unternehmensbezogene Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde des Unternehmens für die Dauer der Eintragung im Rahmen des Erklärungsumfangs als erbracht.

Die Präqualifizierung wurde im Rahmen der Modernisierung des Vergaberechts in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 97 Abs. 4a GWB) aufgenommen.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall von den Beschaffungsstellen weitere, ergänzende und auftragsbezogene Einzelnachweise gefordert werden können. Die Eintragung in der PQ-VOL ist keine zwingende Voraussetzung für die Bewerbung um Ausschreibungen, sondern dient der Risikominimierung, Entbürokratisierung und Kostenreduzierung des Vergabeverfahrens.

In das Register werden Unternehmen aufgenommen, die Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL erbringen und die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen und Voraussetzungen fristgemäß beibringen bzw. erfüllen. Existenzgründer können sich auch zertifizieren lassen.

## **2. Inhalt des PQ-VOL-Zertifikates**

Das PQ-VOL-Zertifikat beinhaltet die zum Zeitpunkt der Ausstellung vollständig erbrachten und gültigen Nachweise. Nach Antragseingang sind die Nachweise in der jeweils geforderten Form zu erbringen:

- Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in Insolvenz oder in Liquidation befindet (Eigenerklärung)
- Erklärung, dass kein Tatbestand der schweren Verfehlung bzw. keine Verurteilung oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 SchwarzArbG SGB III oder nach § 5 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz vorliegen (Eigenerklärung)
- Erklärung/Bescheinigung über die Zahlung von Steuern und Abgaben
- Bescheinigung über die Zahlung von Beiträgen der gesetzlichen Sozialversicherungen und Sozialkassen

- Bescheinigung der Beitragszahlung in die Berufsgenossenschaft (in Fotokopie)
- Gewerbeanzeige/-anmeldung (in Fotokopie)
- Auszug aus dem Handelsregister bzw. Berufsregister des Firmensitzes (in Fotokopie) bzw. Eigenerklärung (wo keine Eintragung erforderlich ist)
- Gesamtumsatz des Unternehmens und Beschäftigtenzahlen innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (Eigenerklärung)
- Liste mit mindestens 3 Referenzen zu Leistungen, die erbracht wurden (Eigenerklärung und Bestätigung des Referenzgebers)
- Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Kopie der Versicherungsbesätigung sowie Eigenerklärung)

Die Beschaffungsstellen erkennen die zugelassenen PQ-Nachweise im Rahmen ihres Erklärungsumfangs an.

### 3. Eintragung

Erst nach Eingang des Antrages und des Einzahlungsbeleges wird dem Antragsteller eine Liste der einzureichenden Nachweise und Unterlagen zugesandt.

Nach positivem Abschluss der Prüfung der angeforderten Nachweise wird das Unternehmen in das PQ-VOL eingetragen. Das Unternehmen erhält eine schriftliche Mitteilung über die Eintragung in das PQ-VOL sowie das PQ-VOL-Zertifikat in schriftlicher und digitaler Form mit Angabe der Geltungsdauer. Sollten sich Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Nachweise ergeben, werden die Eintragungsvoraussetzungen von der Prüfstelle ABSt Hessen besonders geprüft.

Im Verlauf des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats sind der ABSt Hessen durch das Unternehmen alle Änderungen, die die geprüften Bedingungen und Nachweise betreffen, unverzüglich mitzuteilen, andernfalls wird das Unternehmen gemäß Punkt 6 für 2 Jahre aus der Präqualifizierungsdatenbank VOL gestrichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Eintragung erfolgen kann, wenn begründete Zweifel an der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit gem. VOL, des Unternehmens bestehen.

#### **4. Eintragungsverlängerung**

Das PQ-VOL-Zertifikat verliert nach Ablauf der Geltungsdauer seine Gültigkeit. Die Verlängerung wird vom Unternehmen schriftlich mit dem Verlängerungsformular rechtzeitig beantragt. Die ABSt Hessen als Prüfstelle behält sich vor, Ihnen spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums einen Verlängerungsantrag mit Hinweis auf die erneut einzureichenden Dokumente zuzusenden. Die Nachweise müssen vor Fristenablauf erneut vorgelegt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung erfüllt, wird die Eintragung der Verlängerung vorgenommen und ein neues PQ-VOL-Zertifikat ausgestellt.

#### **5. S-Vermerk (Sperrung)**

Sofern die für die Verlängerung notwendigen Dokumente nicht fristgemäß vorgelegt werden, wird das Unternehmen erneut zur Vorlage schriftlich aufgefordert. Werden die Bescheinigungen auch nach der schriftlichen Aufforderung nicht vorgelegt, wird die Eintragung mit einem Sperrvermerk (S) versehen und dies dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt. Der Vermerk bedeutet, dass die Voraussetzungen für die Weiterführung in dem PQ-VOL nicht nachgewiesen sind, und dass das Verfahren zur Streichung des Unternehmens aus dem PQ-VOL eingeleitet wird. Während dieser Zeit ist das Unternehmen in der Datenbank nicht recherchierbar. Der S-Vermerk wird gelöscht, wenn vor der Streichung die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Das Unternehmen wird für die Recherche wieder freigegeben.

#### **6. Streichung aus der PQ-VOL**

Die Streichung aus der PQ-VOL kann befristet oder unbefristet erfolgen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

Eine Wiedereintragung setzt den schriftlichen Antrag des Unternehmens und die Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen voraus.

Eine Streichung aus der PQ-VOL erfolgt beim ersten Mal für sechs Monate und im Wiederholungsfall bis zu drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Schreibens, wenn

- a) eine für das Unternehmen verantwortlich handelnde Person nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die ihre Zuverlässigkeit in Hinblick

auf eine Bewerbung in Frage stellt. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn sie wegen einer Straftat, die im Geschäftsverkehr begangen worden ist, wie Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Vorteilsgewährung, Bestechung sowie illegale Beschäftigung u. ä. zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden ist.

Das Gleiche gilt, wenn das Unternehmen oder eine für das Unternehmen verantwortlich handelnde Person wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wie z. B. Preisabsprachen, gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder anderem gesetzeswidrigen Verhalten zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden ist.

- b) das Unternehmen Arbeiten ausführt, für die es nicht zugelassen ist.
- c) Das Unternehmen in der Liste „Vergabesperren“ geführt wird, die gemäß gemeinsamer Runderlass „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ vom 29. Juli 1997 besteht.

Das betroffene Unternehmen erhält vor einer beabsichtigten Streichung Gelegenheit zur Stellungnahme und wird über eine Streichung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

#### Unbefristete Streichung aus dem PQ-VOL

Eine unbefristete Streichung aus dem PQ-VOL erfolgt

- a) auf schriftlichen Antrag des Unternehmens
- b) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei Nichtvorlage der für die Verlängerung erforderlichen Unterlagen
- c) bei Abmeldung des Gewerbes
- d) bei Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO
- e) im Fall eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Betriebsvermögen
- f) wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- g) bei Leistung der „Eidesstattlichen Versicherung“ gemäß § 807 ZPO

## **7. Mangelhafte Ausführung von Lieferungen und Leistungen**

Bei mangelhafter Ausführung von Lieferungen und Leistungen, die vom öffentlichen Auftraggeber angezeigt werden, kann

- a.) die Abmahnung des Auftragnehmers und die Androhung der Streichung aus der PQ-VOL im Wiederholungsfall oder
- b.) die zeitlich begrenzte Streichung aus der PQ-VOL (Wiederholungsfall) oder
- c.) die sofortige (unbefristete) Streichung, wenn dem öffentlichen Auftraggeber ein erheblicher Schaden entstanden ist,

erfolgen. Das Gleiche gilt bei Abgabe von vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen in Zusammenhang mit der Führung der PQ-VOL.

## **8. Anwendungsbereich**

Die PQ-VOL steht berechtigten Nutzern im Internet zur Verfügung. Die Zugangsberechtigung ergibt sich über die Zertifikatsnummer.

Das Unternehmen ist durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personen- und unternehmensbezogenen Daten gespeichert und auch zur Auskunft gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber verwendet werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. unter der Telefonnummer 0611 974588-0 in der Zeit von Montag bis Freitag 8.00 – 11.30 Uhr oder unter der E-Mail-Anschrift: [marita.schaefer@absthessen.de](mailto:marita.schaefer@absthessen.de) zur Verfügung.

## **9. Geltungsdauer**

Diese Bedingungen gelten bis auf Widerruf jeweils für die Eintragungsdauer. Im Falle einer Verlängerung oder Neueintragung nach Streichung können jeweils neue Bedingungen gelten.

Auftragsberatungsstelle Hessen  
in Zusammenarbeit mit der Nds. IHK-AG Hannover-Braunschweig

Stand September 2009